

durch Urteil, einen Vergleich oder ein Anerkenntnis des Sozialleistungsträgers begünstigen, fördern sie auch die endgültige Beilegung des Rechtsstreits, für ein Rechtsmittel oder einen Neuantrag ist in diesen Fällen kein Raum.

Im Ergebnis konnte angesichts der Erkenntnisse zu den geplanten Berufungen und Neuanträgen sowie zur Verfahrensdauer keine generelle Förderung der objektiven Befriedung durch § 109 SGG festgestellt werden, sondern auch hier hängt die Wirkung des Gutachtens davon ab, wie dieses ausfällt.

V. Kosten

Die Einholung des Gutachtens nach § 109 SGG wurde in 100% der Fälle von der Einzahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht, was im Ergebnis eine konsequente praktische Umsetzung der Rechtsprechung des BSG zur Ermessensentscheidung nach § 109 Abs. 1 S. 2 SGG darstellt. Die endgültigen Kosten blieben in gut der Hälfte der Fälle der Klagepartei auferlegt, im Bundesdurchschnitt lag der Anteil der auf die Staatskasse übernommenen Kosten für Gutachten nach § 109 SGG bei 46,4%. Der häufigste Grund für die Kostenübernahme auf die Staatskasse war, dass das Gutachten die von der Klägerseite vorgetragenen anspruchsbegründenden Tatsachen bestätigte. In keinem Fall erfolgte eine Kostenübernahme auf Grund der Erfüllung der Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch die Klagepartei, was wegen § 73a Abs. 3 SGG der Erwartung entspricht. Gut drei Viertel der Klägerinnen und Kläger hatten für den Rechtsstreit eine Kostendeckungszusage einer Rechtsschutzversicherung oder eines Verbands bzw. einer Gewerkschaft. Gleichzeitig stellte das Kostenrisiko den zweitwichtigsten Grund für den Verzicht auf einen Antrag nach § 109 SGG dar. Generell ist ein starker umgekehrter Zusammenhang zwischen Kostenrisiko und Antragsfreudigkeit festzustellen. So war bei Klägerinnen und Klägern, die eine Deckungszusage für den Rechtsstreit hatten, die Wahrscheinlichkeit einer Antragstellung nach § 109 SGG mehr als doppelt so hoch wie bei jenen, die das Kostenrisiko selbst zu tragen hatten.

VI. Allgemeine Einschätzungen der Befragten

Die allgemeinen Einschätzungen von Richterinnen und Richtern einerseits und Bevollmächtigten andererseits zum Antragsrecht nach § 109 SGG sind stark gegenläufig, wobei die Bevollmächtigten das Antragsrecht deutlich positiver bewerteten als die richterlichen Befragten. Bei den Richterinnen und Richtern fiel ein umgekehrter Zusammenhang zwischen Tätigkeitsdauer und Gesamtbewertung von § 109 SGG auf, Befragte, die erst relativ kurz in der Sozialgerichtsbarkeit tätig sind, bewerten das Antragsrecht nach § 109 SGG positiver als langjährige Sozialrichterinnen bzw. -richter. Ferner scheint die Richterschaft in Bayern dem Antragsrecht nach § 109 SGG besonders skeptisch zu sein.

tisch gegenüber zu stehen, wobei der Grund hierfür nicht eindeutig geklärt werden konnte. Möglicherweise liegt die negative Einstellung der bayerischen Befragten darin begründet, dass sie deutlich überdurchschnittlich häufig mit dem Antragsrecht konfrontiert sind, wies Bayern doch die zweithöchste Anzahl von Gutachten nach § 109 SGG pro Verfahren auf. Gleichwohl scheinen die für die Gerichte möglicherweise unangenehmen Folgen gerade in Bayern begrenzt zu sein, jedenfalls wiesen die Verfahren der bayerischen Sozialgerichte die bundesweit kürzeste Verfahrensdauer auf. Auch die Qualität der nach § 109 SGG eingeholten Gutachten unterscheidet sich in Bayern ebenso wenig vom Bundesdurchschnitt wie der Einfluss der „§ 109er-Gutachten“ auf das Verfahrensergebnis.

C. Zum Verhältnis der dogmatischen und empirischen Erkenntnisse zueinander

I. Übereinstimmungen und Diskrepanzen

Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung korrespondieren in weiten Teilen mit den auf der rechtsdogmatischen Auslegung basierenden Erwartungen, weichen jedoch auch in einigen Punkten von der erarbeiteten Systematisierung ab.

Im rechtsdogmatischen Teil der Arbeit war das Antragsrecht nach § 109 SGG wegen der umfassenden und vorrangigen Zuweisung der Aufgabe der Sachverhaltsaufklärung an das Gericht als Ergänzung der Sachverhaltsermittlung von Amts wegen eingeordnet worden. Die empirischen Befunde bilden diesen Vorrang der gerichtlichen Sachverhaltsaufklärung im Wesentlichen ab. Insbesondere kam es in den untersuchten Verfahren regelmäßig erst nach Vorliegen eines oder mehrerer amtswegig eingeholter Gutachten zum Sachverständigenbeweis nach § 109 SGG. Die Länge der vom Gericht für die Antragstellung gesetzten Frist entspricht mit etwa einem Monat in der Praxis der Erwartung. Überraschend war hingegen, dass in einem erheblichen Anteil der Fälle weder eine ausdrückliche Mitteilung an die Beteiligten über den Abschluss der Amtsermittlung noch eine Fristsetzung für den Antrag erfolgt war. Vor diesem Hintergrund ist es umso bemerkenswerter, dass die Ablehnung des Antrags – zumindest bei rechtskundig Vertretenen auf Klägerseite – in der Praxis kaum eine Rolle zu spielen scheint.

Angesichts der Geltung des Untersuchungsgrundsatzes war in der rechtsdogmatischen Systematisierung der Kern des Antragsrechts nach § 109 SGG auf einer subjektivrechtlichen Ebene verortet worden. Dies bedeutet, dass sein funktionaler Schwerpunkt weniger objektivrechtlich auf der Sachverhaltsermittlung liegt, sondern dass vielmehr seine auf aktive Einbindung der Klagepartei in das Verfahren zielende Funktion im Vordergrund steht, die ihrerseits auch zu größerer Akzeptanz führen soll. Diese Systematik scheint sich in der Praxis nur teilweise wider zu spiegeln.